

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 8 BBauG)

Bebauungsplan Nr. 598 - südöstliches Auffahrtsohr Werner Straße / B 1 - für ein Gebiet südlich der B 1, östlich der Werner Straße (einschließlich Verkehrsfläche Werner Straße) und nördlich der Straße auf dem Sporkel

1. Anlaß, Absicht und Erfordernis der Planung
2. Bestandsdarstellung
3. Bisheriges Planungsrecht / Flächennutzungsplan
4. Planinhalt (Bebauungsplanung)
 - 4.1 Linienführung / Verkehrsflächen
 - 4.2 Lärmschutzmaßnahmen
 - 4.3 Flächen für Aufschüttungen / Abgrabungen
 - 4.4 Ableitung des Oberflächenwassers
5. Flächenbilanz
6. Realisierung der Planung
7. Kosten

1. Anlaß, Absicht und Erfordernis der Planung

Es ist beabsichtigt, den Verkehrsknotenpunkt B 1 / Werner Straße (Einkaufszentrum) durch den Bau eines südöstlichen Auffahrtshores zu entlasten und diesen bezüglich der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der heutigen und prognostizierten Verkehrssituation entsprechend zu verbessern.

Schon heute erscheint diese Umgestaltung dringend erforderlich. Insbesondere die Verkehrsbeziehungen in Richtung Dortmund und aus Richtung Bochum sind in Spitzenstunden den verkehrlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen und lassen bei weiterer Belastungszunahme befürchten, daß der Verkehr hier zusammenbricht.

Die zur Verfügung stehenden Verflechtungslängen zwischen den Zu- und Abfahrten der B 1 und der Zufahrt Am Einkaufszentrum sind so kurz bemessen, daß Stauerscheinungen in den Spitzenstunden zu beobachten sind, die die Verkehrssicherheit - auch auf der B 1 - beeinträchtigen.

Eine verkehrliche Überprüfung des Gesamtknotens unter dem Gesichtspunkt der prognostischen Entwicklung zeigt eindeutig, daß die Anlage verbessert werden muß.

Nach § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Bundesfernstraßen nur nach der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem FStrG gebaut werden.

§ 17 Abs. 3 FStr G sieht jedoch vor, daß eine derartige Planfeststellung durch einen Bebauungsplan nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) ersetzt wird.

Die Stadt Bochum bemüht sich seit Jahren, den Ausbau dieses Auffahrtshres zu realisieren und hat mit diesem Ziel Verhandlungen mit dem Land NW geführt.

Diese Verhandlungen haben nunmehr zu dem Ergebnis geführt, daß die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden sollen.

Die Realisierung der Maßnahme erfordert zur planungsrechtlichen Absicherung die tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 351 (SVR) - Verbandsgrünfläche Ölbatchtal -.

2. Bestandsdarstellung

Das Plangebiet liegt südlich der B 1 und wird im Westen durch die Werner Straße sowie im Süden durch die Straße Auf dem Sporkel begrenzt. Gegenüber dem ausgelegten Planentwurf wurde die Plangebietsgrenze im nordöstlichen Bereich um ca. 17 m erweitert. Ein Verfahren nach § 2 a Abs. 7 BBauG wurde durchgeführt. Diese Erweiterung ist erforderlich, um zwischenzeitlich aufgetretenen Änderungen in der Ausbauplanung zu entsprechen.

An der Straße Auf dem Sporkel befinden sich sieben als Wohnhäuser genutzte Gebäude, die jedoch durch die Trassenführung in ihrem Bestand nicht berührt werden.

Die Flächen des Plangebietes werden zur Zeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt und befinden sich im Eigentum der Stadt Bochum.

3. Bisheriges Planungsrecht / Flächennutzungsplan

Die betroffene Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bochum als Verkehrsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 598 wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ferner befinden sich die Flächen innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 351 (SVR) - Verbandsgrünfläche Öl-bachtal -.

4. Planinhalt / Bebauungsplanung

4.1 Linienführung / Verkehrsflächen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 598 sieht die Verkehrsflächen vor, die für eine Verbesserung der augenblicklichen Verkehrssituation auszubauen sind:

- Die Fahrten aus Richtung Einkaufszentrum - Ruhrpark (EKZ) in Richtung Dortmund sind häufig nicht mehr über die bisherige Kreisfahrt im südwestlichen Quadranten der Kreuzungsanlage B 1 / Werner Straße abzuwickeln. Das hierbei erforderliche Linksabbiegen aus der Werner Straße mit Hilfe der dort installierten Signalanlage mindert in erheblichem Umfang die Leistungsfähigkeit der Geradeausspur aus Richtung Harpen / Dortmund in Richtung EKZ / Langendreer-Werne. Demzufolge ist vorgesehen, für die Fahrten in Richtung Dortmund einen Direktanschluß an die B 1, aus dem Knoten EKZ / Werner Straße heraus, festzusetzen.

- Die jetzige Kreisfahrt im südwestlichen Quadranten B 1 / Werner Straße kann damit entfallen.

Die wenigen Fahrzeuge, die aus Richtung Harpen in Richtung Dortmund fahren, können künftig als Linksabbieger im Knoten Werner Straße / EKZ die projektierte Tangentialfahrt in Richtung Dortmund befahren.

Für die Leistungsfähigkeit des Knotens Werner Straße / EKZ entstehen aus dieser Maßnahme keine Nachteile.

- Über die zweite festzusetzende Kreisfahrt im südöstlichen Quadranten der Kreuzung B 1 / Werner Straße soll der Verkehr aus Richtung Bochum / Essen abgewickelt werden. Damit kann die heutige B 1 - Ausfahrt aus Richtung Bochum / Essen allein dem zielgerichteten Verkehr zum EKZ vorbehalten werden und damit die störenden Verflechtungsvorgänge auf der Werner Straße zwischen den dort bisher zusammentreffenden Verkehren auf ein Minimum begrenzt werden.

Der Verkehr von Bochum in Richtung EKZ könnte bei starker Belastung zusätzlich auch über die festzusetzende neue Kreisfahrt sein Ziel erreichen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der beabsichtigten Planung kann die bisherige Lichtzeichenanlage im Einmündungsbereich der südwestlichen B 1 - Ausfahrt zur Werner Straße entfallen. Die aus Bochum bzw. Dortmund / Harpen in Richtung EKZ fließenden Verkehre können damit ungehindert fahren und zu einer wesentlichen Leistungsverbesserung der Strecke beitragen.

Unabhängig von der mit dem Bebauungsplan Nr. 598 angestrebten Verbesserung der Verkehrssituation sollen weitere Verbesserungen durch eine Aufweitung im Einmündungsbereich der Kreuzung Am Einkaufszentrum / Werner Straße erreicht werden. Ebenso sind die projektierte Erweiterung der Brückenüberführung B 1 / Werner Straße und die Absicht der Verbesserung des Einmündungsbereiches der nordöstlichen B 1 / Ein- und Ausfahrt in diesem Gesamtzusammenhang zu sehen.

4.2 Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gebäude Auf dem Sporkel 53, 55 und 57 sollen Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden, die sich wie folgt gestalten:

Nördlich der Einmündung Werner Straße / Auf dem Sporkel soll ein Lärmschutzwall angelegt werden, der entlang der Böschung der geplanten Direktzufahrt Werner Straße / B 1 (Richtung Dortmund) verläuft.

Der Lärmschutzwall hat im Verhältnis zur Fahrbahnaußenkante über die gesamte Länge eine Höhe von 3 m. Die Breite am Fuß des Walles beträgt ca. 15 m.

Eine Bepflanzung des Walles ist vorgesehen. Durch diese Maßnahme ist ein Schutz der Wohnbebauung Auf dem Sporkel vor dem hinzutretenden Verkehrslärm gewährleistet.

Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erwarten, da durch die Verlängerung des Walles entlang der Werner Straße bis zur Straße Auf dem Sporkel auch ein Schutz vor dem schon heute die Wohnbebauung belastenden Kreuzungsverkehr Werner Straße / Am Einkaufszentrum geschaffen wird.

4.3 Flächen für Abgrabungen

Um eine niveaugleiche Auffahrt auf die B 1 zu gewährleisten, ist die geplante Direktzufahrt Werner Straße / B 1 (Richtung Dortmund) im Niveau der B 1 anzupassen.

Hieraus ergibt sich im nördlichen Bereich der Zufahrt eine Böschung. Hinzu kommt eine zur Aufnahme des Oberflächenwassers erforderliche Grubenmulde von 2,50 m Breite, die sich über die gesamte Länge der Auffahrt erstreckt.

Die Böschung verjüngt sich in Richtung Werner Straße und wird in Höhe der Grundstücke Auf dem Sporkel 55/57 auslaufen. Die für die Grubenmulde und die Böschung erforderlichen Flächen sollen als Flächen für Abgrabungen festgesetzt werden.

4.4 Ableitung des Oberflächenwassers

Das vom Bereich des Auffahrtsohres anfallende Niederschlagswasser (ca. 100 l/s) kann über einen zu bauenden Kanal von ca. 300 m Länge an die vorhandene Fahrbahnentwässerung im Seitenstreifen der südlichen Richtungsspur der A 430 angeschlossen werden. Sollte der vorhandene Kanal für diese Wassermenge nicht mehr ausreichend dimensioniert sein, so wäre eine Erneuerung durch das Landesstraßenbauamt Bochum erforderlich.

Ein städtischer Kanal zur Aufnahme des o. a. Oberflächenwassers ist in der Nähe nur am nördlichen Böschungsfuß der A 430 vorhanden. Ein Anschluß an diesen Kanal erfordert eine Durchpressung oder Durchbohrung der A 430 von ca. 70 m Länge.

Eine weitere Alternative wäre der Bau eines Kanals zu den Häusern auf dem Sporkel 25 bis 33 bzw. zum Harpener Bach von ca. 240 m Länge.

5. Flächenbilanz

Das Bebauungsplangebiet umfaßt eine Fläche von 2,2 ha.

6. Realisierung der Planung

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten

Die Kosten für den Ausbau des südöstlichen Auffahrts-
ohres Werner Straße / B 1 belaufen sich auf ca.
1,5 Mio. DM.

Eine Bezuschussung dieser Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen wird angestrebt. Entsprechende Verhandlungen werden geführt.